

Bemerkungen zur Theologie der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils

Von Alois Stenzel S. J.

I

Die folgenden Ausführungen hatten das Erscheinen der Instruktion abwarten wollen. Sie hätten es wohl nicht zu tun brauchen. Was sie nämlich bringt und wie sie es bringt, war durchaus vorauszusehen. Wenn für vieles, was die Konstitution ansagte, allenfalls eine *vacatio legis* abzuwarten war, wenn für anderes die konkrete Regelung bei den Bischofskonferenzen liegt, dann ist verständlich, daß die Instruktion sich vorzüglich mit den Dingen befaßt, für die der Heilige Stuhl sich die Zuständigkeit vorbehalten hatte. Die Dosierung bei der Inkraftsetzung ist zur Kenntnis zu nehmen. Bei einer grundsätzlich vorläufigen Regelung fällt die nötige Gelassenheit nicht schwer, ohne die man vielleicht nicht ganz auskommen wird. Die Flurbereinigung etwa geschieht mit allerhand Beiläufigkeit und ist durchaus nicht vollständig. Das reicht beispielsweise von den nicht unbeträchtlichen Auslassungen (Staffelgebet, letztes Evangelium, leoninische Gebete) bis zur Frage der Kirchenbankmiete. Auch dort, wo neue Geleise gelegt werden und aufgebaut wird, ist Zufälligkeit nicht zu übersehen. Oft ist es mehr Aufgabe als Lösung. So, wenn zu der (für Rubriken, Architektur usw.) folgenreichen Zelebration „*versus populum*“ ermutigt wird, wenn vom eigenen Ort des Wortgottesdienstes oder vom Sitz des priesterlichen Leiters die Rede ist. Anderes ist nur erster Anstoß, Initialzündung, etwa die Durchbrechung der Kanonstille in der Schlußdoxologie. Als vorläufige Regelung erweist sich der Raum, der in Messe und Sakramentspendung der Muttersprache zugewiesen wird.

Sei dem im einzelnen wie immer: daß gemessenen Schrittes angetreten wird, spricht nicht gegen den echten Anfang, sondern verbürgt, daß es so nicht bleiben wird. Es ist ein Rahmen, der ja zudem jetzt schon sehr unterschiedlich ausgefüllt werden darf. Gründe also genug, die dazu berechtigen, es mit diesen summarischen Andeutungen bewenden zu lassen, was den Inhalt der Instruktion angeht. Zur Aufnahme nämlich wäre doch einiges zu sagen. Reaktionen gibt es in bunter Fülle. Wer erkannt hat, daß eine in sich so positive Sache wie die Dezentralisation auch ihren Preis hat und damit bezahlt werden muß, daß die Instruktion als gesamtkirchliches Dokument auf einen

vielleicht etwas mageren gemeinsamen Nenner festgelegt wird, wird sich wohl leicht mit dem konkreten Befund abfinden. Wer sagt: „Viele Hände und Köpfe, mithin so mancher Kompromiß“, hat recht und ist gewiß auch klug genug, sich an dem unvermeidlichen Ergebnis nicht zu reiben. Wer meint: „nicht die erste Panne“, und damit auf die etwas unsicheren Schritte des *Motu proprio* ‚Sacram liturgiam‘ anspielt, dem wird man seine malitiöse Ansicht nicht leicht ausreden können, und er mag sie behalten, solange er aus ihr nicht die Rechtfertigung von Disziplinlosigkeiten herleitet; von da ab hat er ganz sicher unrecht. Leider ist das nicht bloß theoretische Befürchtung. Aber so ärgerlich das auch ist und so unleugbar schlechte Wirkungen davon auch auf die Gläubigen ausgehen: von diesen willkürlichen Varianten von heute auf morgen, von Pfarrei zu Pfarrei, von Pfarrer zu Kaplan — als Tatsache stellen wir das getrost den örtlichen Autoritäten anheim. Die führen am langen Zügel, vertrauen auf die verlässliche Mechanik des Einpendelns und auf den noch nicht erschöpften Raum des Ausweichens nach vorn. Schließlich ist ja nicht zu verkennen, daß hinter mancher Behutsamkeit der Instruktion Rücksichtnahme auf gesamtkirchliche Belange steht, für die hier und jetzt nicht die gleiche Verpflichtung gegeben sein muß.

Die Tatsache mangelhafter Disziplin braucht also nicht übermäßig zu beunruhigen. Stärkerer Grund dafür könnte das sein, was vermutlich an Haltung und Einschätzung dahintersteht: daß man nämlich auf diese Weise die Konstitution und ihre Anliegen *unter* Preis einzuhandeln scheint und sich der Höhe ihrer Anforderungen nicht bewußt wird. Aus sehr unterschiedlichen Gründen, gewiß; unter denen diejenige Naivität leicht wiegt, die noch nicht realisiert hat, was eine Reihe von Bischöfen froh und bedauernd zugleich seufzen ließ: „Wir dürfen heute schon mehr als wir können . . .“ Denn — um es nur an einem Punkt zu illustrieren, der rundum Geschenk und Ermächtigung zu sein scheint — wem müßte nicht spätestens beim Stichwort „Muttersprache“ angst und bange werden?! Da ist die viele Arbeit der Übersetzung, die ja nicht nur korrekt sein muß, sondern den Genius der lateinischen Kultsprache in den Genius der eigenen Sprache transponieren muß, die hörgerecht sein muß usw. Da zieht unerbittlich (und in ihrer schließlichen Auswirkung hoffentlich wohl-tätig!) die Konkurrenz herauf, die vom geschulten und gepflegten Sprechen ausgeht, mit dem die Gläubigen aus dem Radio heraus verwöhnt worden sind; sie kann sich nun, über die Predigt hinaus, auf einem weiten neuen Raum ansiedeln. Die heiligen Texte sind wirklich kein Anlaß, sich der verschärften Anforderung nicht mit aller Verantwortung zu stellen. Da ist, in einer letzten Zuspitzung, jetzt alle Entschuldigung genommen, im lauten gemeinsamen Sprechen der Ge-

bete anderes zu tun als — nun eben: wirklich zu beten. Solche und ähnliche Naivität wird bald belehrt werden. In dem Maße, wie man die von der Konstitution gestellten Aufgaben richtig in den Blick bekommen hat, wird kaum vermeidlich die Freude über das Geschenk der neuen Möglichkeiten durch einen Schuß Zaghafteigkeit gedämpft werden. Dort aber, wo man in Ungeduld (und entsprechender Kritik!) nicht genug Spielraum bekommen kann, ist der Verdacht nicht abzuweisen, daß man den Tiefgang des neuen Aufbruches unterschätzt, und das wiegt ungleich schwerer. Wahrscheinlich kann man dann eben nicht schnell genug die neuen „Mittel“ der Seelsorge in die Hand bekommen — wo doch das Anliegen der Konstitution ein neues Denken ist, eine Neubelebung der *Catholica*. Wahrlich nicht nur Aufmachung oder Mode; solcher liturgischer „Behaviorismus“ wäre geistlos, würde wohl nur zu schnell Gesetzmäßigkeit und so immer ohne Zukunft.

Wir möchten nicht mißverstanden werden, wenn wir sagten, als „Mittel“ der Seelsorge würden die neuen Möglichkeiten unter Preis eingehandelt. Selbstverständlich wollen wir damit nicht etwa die Konstitution selber desavouieren, die ja — in großer Ausgewogenheit, aber ebenso unüberhörbar — all das an seinen zweiten Platz setzt, wofür „Institution“ Kennzeichnung ist. Das ist natürlich auch einschränkende Aussage über die Liturgie, setzt sie an einen „mittleren“ Platz. Nicht nur, daß die große Preisung von der „Liturgie, Gipfel und Quelle“ (Art. 10) kirchlichen Lebens und Tuns, gemäßigt wird durch die Feststellung: „aber nicht das ganze Tun der Kirche“ (Art. 9) — diese ganze sakramentale Kirche weiß sie dann noch einmal an ihren Ort gesetzt als Veranstaltung von Gottes Zeit, nicht Seiner Ewigkeit, mittlerisch zum einen Heil der Teilhabe am Gott des dreifaltigen Lebens. Aber eben: darum steht der Imperativ erneuter vertiefter Kirchwerdung nur um so unanfechtbarer und verlässlicher da; ansonsten bleibt man unter den Ansprüchen und Aspirationen der Konstitution.

II

Daraufhin soll sie im folgenden kurz zum Sprechen gebracht werden. Daß man sie damit in der Sache nicht überfordert, ist klar. Zu offensichtlich ist ja die Entsprechung von Kirche und Liturgie. Es wird nicht gehandelt von einer Liturgie, die Sektor im kirchlichen Ganzen wäre (und selbstverständlich auch so nach Maßgabe Anspruch auf pflegliche Besorgung hätte), sondern von der Liturgie als „Ausdruck und Offenbarung des Mysteriums Christi und des Wesens der Kirche“ (Art. 2). Darum ist es nicht nur kühne Behauptung — verständlich und verzeihbar aus einer großen Freude über diese erste

Frucht des Konzils —, sie habe Marksteine für eine vertiefte Ekklesiologie gesetzt. Und wenn dem so ist, dann hat auch das Vorwort (Art. 1) nicht zu hoch gegriffen, wenn es die Konstitution für die ganze Breite der Konzilsziele bedeutsam erklärt, d. h. nicht nur für die Vertiefung des geistlichen Lebens der Gläubigen in der Kirche, sondern auch für die Förderung der Einheit aller Christusgläubigen.

Das soll nun der Konstitution nicht angepredigt, sondern aus ihr heraus gezeigt werden. Wenn als Ansatzpunkt „Pascha-Mysterium“ (passim) genommen werden soll, zusammen mit dem diesen Begriff ausfaltenden Reden von der vielfältigen „Gegenwart“ Christi in der Liturgie (Art. 7), dann kann kein Zweifel darüber sein, daß man es mit einem zentralen Wort der Konstitution zu tun hat. Freilich auch kaum darüber, daß sich ein vages Unbehagen anmelden will, wenn man aus dieser Basis von so geringer Präzision an die Theologie der Konstitution herangehen soll (die — darin ein echtes lehramtliches Dokument — beispielsweise gar keine Anstalten macht, die vielfachen Gegenwartsweisen Christi zu erklären!). Wenn diese Worte wirklich Schlüsselworte sind — hat sich dann die Konstitution nicht selber aus dem Raum strenger, verantworteter Theologie herausbegeben, in den — sagen wir — ja auch recht respektablen Raum der Spiritualität? Dafür sind es gewiß gefüllte Aussagen. Freilich nicht — einer Konstitution des Vaticanum II wird man das schlecht nachsagen können — als Empfehlung der liturgischen Spielart eines „Triumphalismus“. Aber, beispielsweise, für eine christliche Besorgung des bekannten „... erlöset müßten sie mir aussehen!“ gibt es doch leider jeweils Anlaß genug, und auch heute noch ist eine Aufwertung von Ostern — gegen die Verkümmern dieses Festes durch eine einseitig apologetische Beschlagnehmung — leider nicht gegenstandslos. Dazu: die erstaunliche Tatsache, daß wir seit längster Zeit nur eine Karfreitagsfrömmigkeit haben, ist ebenso unleugbar wie betrüblich: auf Geburt und Sterben wird dadurch der Kanon der Mysterien des Lebens Jesu eingeschränkt, und das „Leben aus dem Tode“ wird existentiell brach liegengelassen. Gewiß, das sind Feststellungen, die für Geschichte und Aktualität der Frömmigkeit bedeutsam sind. Aber nicht minder für die Theologie. Die Konstitution meint „Pascha-Mysterium“ als Angelpunkt des christlichen Lebens schlechthin. So, wie es in der alten Kirche liturgisch Ausdruck fand in der Begehung von Ostern als „dem“ Fest — in einer Einzigartigkeit, der die uns vertraute Kennzeichnung als „Fest der Feste“ bereits durch Nivelierung Abtrag tut. So, wie es zu Recht als für alle weitere Reform grundlegend erachtet wurde und bereits unter Pius XII. als das *eine* Triduum sacrum — von Karfreitag bis Ostern — wiedergewonnen wurde.

Dieses Pascha — „Durchgang“ (nach einer möglichen Etymologie) meint die Konstitution, in dem der Herr das Eschaton heraufführt. Dahinein hat der „Christus gestern und heute derselbe und in Ewigkeit“ die Evolution aller auf sich hin führenden Heilsveranstaltung aufgehoben, und alle Zukunft ist gekennzeichnet als Involution (für die das NT die vielen Bilder hat: Rekapitulation, Leibwerdung, Brautschaft). Der erhöhte Messias gibt seinem Volke teil an seinem Leben aus dem Tode. Die Beschreibung des Pascha-Mysteriums dieses ganzen Christus muß zu Paradoxen greifen: jetzt schon — noch nicht; Pilger fern — versetzt ins Reich, usw. Ein Ausbuchstabieren nun dieses Mysteriums ist das Reden von der vielfältigen wirksamen Gegenwart dieses einen, zum Eintreten immerdar lebenden Hohenpriesters: bereits in den in Seinem Namen Versammelten, bereits in Seinem Wort — nicht etwa erst in einer „Realpräsenz“ der eucharistischen Gestalten. Realpräsenz, die unglückliche Kurzformel mit ihrer Verleitung, entweder das „real“ exklusiv zu setzen oder gar die Möglichkeit von „Gegenwart“ als gültigem Oberbegriff fraglich zu machen. Selbstverständlich wird es Aufgabe der Theologie sein (die nicht hier zu leisten ist), die Abhebung von dieser Vollform sakramentalen Anwesens auch in Begriffe einzufangen. Aber das ist sekundär gegenüber dem Vernehmen der Aussage: Liturgie kann und darf anders nicht verstanden werden denn von der durchdringenden Gegenwärtigkeit des Priesters und Kultherrn Christus her. Wenn jetzt noch einmal das Mittelglied „Liturgie — Wesensoffenbarung der Kirche“ berufen wird, dann erweist sich das als ein Ja zu Kirche „von oben“, zu Kirche-Mysterium, wie es lauter und restloser nicht gesprochen werden kann. Inbegriff ist Pascha-Mysterium — von ihm herkömftig, es auslebend so, daß der eine realontologische Prozeß der Vergöttlichung seinen Fortgang hat, der mit der Menschwerdung anhub. Mit dem Mysterium, das die Weihnachtsliturgie mit Nachdruck unter die Signatur „Epiphanie“ stellt, Einbruch des menschenfreundlichen Heilandgottes in Christus Jesus. „Epiphanie“ ist aber das eigentlich liturgiethematische Stichwort: das Unsichtbare aufscheinen machen und verzeichnen. Wie es denn ohne Bruch in der Linie Christus-Urmysterium über Mysterium Kirche bis zum Kosmos der vielen Mysterien geschieht. Für sie strebt die neue Liturgie mit aller Bestimmtheit die Anzeichen-Qualität an: „Fülle, Wahrheit des Zeichens“ sind häufige Stichworte (beispielsweise entscheidende Begründung für die Einführung von Konzelebration, Kommunion unter beiden Gestalten usw.). Mag sein, daß oft das pastorale Anliegen mehr in die Augen springt als das dogmatische. Aber das ist da, und nicht nur auf der Ebene von Schulstreitigkeiten. Wer meint, Casel bestätigt nennen zu sollen oder Argumente zugunsten einer physischen Kausalität der Sakramente und dgl. schmie-

den zu sollen, mag es ruhig tun. Wenn er nur die die ganze Breite der Heilsökonomie deckende Christusaussage nicht überhört, die als „Mysterium“ auch noch den ungunstigen Hiatus hinter sich gelassen hat, gegen den der sakramententheologische Schlüsselbegriff „Zeichen“ (als nur zu leicht vom Angezeigten unterscheidbar) von Haus aus leider nicht schon immun ist. Denn das ist Pascha-Mysterium in einer Aussage verdichtet: „Christus in uns, die Hoffnung auf Herrlichkeit“ (Kol 1, 27). Und es hat die Fähigkeit, die *in* der Kirche reicher zu machen und die *vor* der Kirche einzuladen.

III

Versuchen wir das erste ein wenig zu verdeutlichen. Zweifellos weist das so vordringlich betonte Mysterium des Christuserignisses allem, wofür „Institution“ Kennzeichnung ist, den zweiten Platz zu. Das besagt aber nicht etwa Verweis in eine Innerlichkeit, sondern eröffnet einen neuen Zugang zur unverkürzt leibhaftigen Kirche. Die sich vom Gott des gnädigen Gemeinschaftswillens mit Seinem Volk begreift, der „zu vielen Malen und auf vielerlei Weise zu den Vätern gesprochen hat . . . am Ende dieser Tage durch den Sohn“, das endgültige und unüberholbare *Wort*. Die es wagt, die erste Antwort auf diesen Herausruf — das Zusammentun in Seinem Namen (Mt 18, 20) — gnadenhaft zu verstehen und so das „Sakrament der Versammlung“ wiederentdeckt. So wie der Vesperhymnus von Kirchweih umfassen die Versammlung als „himmlisches Jerusalem“ bezeichnet, und so wie für den „Herrn mitten unter ihnen“ beim Chorgebet das Stehen zueinander — nicht etwa zur Ikone! — zeugt. Versammlung — das ist also nicht zuerst eine aus dem Beieinander der vielen Menschen von Fleisch und Blut unvermeidliche institutionelle Außenseite der Kirche, sondern ist Aufscheinen des angekommenen siegreichen *Wortes* (und darum mit Recht Ort einer „Gegenwart“, s. Art. 7). Die so im Gegenüber zum Herrn und Haupt versammelte Kirche weiß sich als ganze so vorrangig als Volk, Braut, Leib, daß alle Darstellung dieses Mysteriums innerhalb des Sakramentes Kirche (also etwa: hierarchisches Amt als Repräsentanz des Hauptes und Bräutigams gegenüber dem Kirchenvolk) nachgeordnet ist. Darum ist es die Kirche, die sich vom (undifferenziert grundlegenden) Sakrament der Taufe herkünftig weiß derart, daß in ihr — ohne die Brücke „Delegation“ — aller Christusleute Recht und Amt (Art. 14) in der Kirche begründet sind. Es ist nur folgerichtig, wenn dem allgemeinen Priestertum des christlichen Volkes Recht und Pflicht zu einem wahren Mittun auch bei der äußeren Setzung des Kultes zugewiesen wird. So allein wird „Leib“ zu Ende buchstabiert, so allein wird der vielberufenen „*actuosa parti-*

cipatio“ jene Fundierung zuteil, die über den Verdacht einer pasto-
 ralen Beschwichtigung erhaben ist. Wirklich, man würde der Er-
 neuerung einen schlechten Dienst erweisen, wenn man jetzt so täte, als
 habe man immer schon gewußt, daß 1 Pt 2,5 ff. nicht spiritualistisch
 verdünnt werden darf (vgl. etwa „Mediator Dei“ — die Enzyklika,
 die zusammen mit „Mystici Corporis“ in vielem Pate gestanden hat
 —, die noch nicht ganz zu dieser Klarheit kommt; AAS 1947, 556).
 So wird sie die Kirche der unvertretbaren Funktion und Dignität der
 Laien. Diese darf nicht nur „auch noch“ im gottesdienstlichen Raum
 zur Bewährung und zum Zug kommen, sondern sie hat dort ihre
 Wurzel. Denn es ist die Kirche, die sich grundlegend Ereignis werden
 weiß als örtlich versammelte, als Repräsentanz (nicht: Sektor) der
 Ecclesia universalis. In der Tatsache der Versammlung schon weiß sie
 sich im Glauben als Epiphanie des angekommenen Gottes und so
 schon sakramentale (wie auch immer anfängliche) *communio* der
sancta (das allein schon gibt J. A. Jungmann in seinem Kampf für
 ein berechtigtes Reden von „Liturgie“ der Diözese, der Pfarre recht!
 Im selben Sinne sagt nun auch die Konstitution über die Kirche des
 Vaticanum II in Nr. 28, daß die Priester, „die unter der Autorität
 des Bischofs einen ihnen anvertrauten Teil der Herde Christi heiligen
 und leiten, die Gesamtkirche an ihrem Ort sichtbar machen ...“).
 Als Oberbegriff für diese *sancta* stellt die Kirche in neuer Weise
 „Wort“ auf den Leuchter. Nicht nur, weil — gewissermaßen in der
 Vorgeschichte der Kirche — Gott in vielfältigem Wort Israel gnädig
 war, bis hin zum letzten Wort Christus. Nicht minder, weil — dies-
 seits des missionarischen Herbeirufens — in der gottesdienstlichen
 Versammlung als „Kirche am Ort“ das dort verkündete und gehörte
 Wort nicht mehr anders denn durch Aussagen wie „Sakrament“ und
 „Gegenwart“ in seiner vollen Wertigkeit begriffen werden kann.
 „Mensa verbi“ darum als geglückte Kurzformel der Konstitution. Sie
 kommt in ihrer Bildhaftigkeit vom eucharistischen Raum her, wo
 bisher schwer vermeidlich Wort „bloß“ Wort war, wo die übliche
 Bezeichnung „Vormesse“ Einschätzungen wie „vorläufig“, „hinfüh-
 rend“ usw. nur zu sehr nahelegte (und die Moraltheologen behende
 die dementsprechenden Folgerungen zogen ...). Hier hebt nun „Tisch“
 den Stellenwert des Wortes an, zur Würde dessen, wovon die Ge-
 meinde lebt. So sehr, daß Wort auch dort noch durchhaltend bleibt,
 wo eine einzigartige sakramentale „Fleischwerdung“ statthat; denn
 das Gesamt der Feier heißt Dank„sagung“. — Es braucht hier nicht
 bis ins einzelne gesagt zu werden, wie diese Grundsicht sich ausfaltet.
 Es wäre dann zu sprechen vom reicheren Angebot des Wortes
 Gottes in der mehrfachen Perikopenreihe und von den Wortgottes-
 diensten auch außerhalb der Eucharistiefeier. Hierher gehörte die Ho-

milie, „Teil der Liturgie“ (Art. 52); hierin sollte man nicht nur eine formale Aufbesserung sehen, sondern den nachdrücklichen Anstoß, sie aus der Rolle eines paraphrasierenden Kommentars herauszuführen, die sie als sogenannte liturgische Predigt doch nur zu oft übernommen hatte, als stillschweigendes Eingeständnis eines nicht genügend aus sich selbst verständlichen Gottesdienstes. Teil der Liturgie — das meint Besinnung auf die unerläßliche Eigenfunktion, das Wort Gottes hier und heute zweischneidig, kräftig und erleuchtend zu erweisen. Die einmalige, nie dagewesene Situation wird aber nur in einer Rede erhellt werden können, die so eben nicht schon immer in der Schrift ausgemünzt vorgefunden werden kann. Weiter wird das Stichwort „Muttersprache“ in seiner ganzen Breite fällig. Schließlich geht die Linie bis hin zu dem, was an der Formulierung „*verba visibilia*“ richtig ist. Die Konstitution trägt dem Rechnung durch das Versprechen, die sakramentalen Zeichen auf „Lesbarkeit“ (Durchsichtigkeit, Schlichtheit, Sparsamkeit usw.) zu überprüfen. Auf eine nie genug zu schätzende und zu pflegende Funktion der in diesem weiten Verstand genommenen „Worthaftigkeit“ der Liturgie soll noch hingewiesen werden: daß nämlich hier und so liturgischer Vollzug und Kontemplation ineins fallen. Der Hinweis ist nicht überflüssig. Es geht nicht nur um den Nachhall von Animositäten aus nicht gar so ferner Vergangenheit — es geht um dringliche Anliegen der Konstitution selbst: daß die Liturgie als ganze „*professio, protestatio fidei*“ sei — Umgang mit und Antwort auf das in der versammelten Gemeinde gegenwärtige Wort, in Dankbarkeit und Anbetung, in Bestürzung und Hingabe, in Verwunderung und Seligkeit.

Es ist wohl auf genug Sache hingewiesen worden, um (Soteriologie und) Ekklesiologie der Konstitution nicht mit Kennzeichnungen wie voranselmisch, vorscholastisch, antibellarminisch, antijuristisch usw. behängen zu müssen. Insofern man das aber könnte, ist das Verheißung, die mit diesen Worten beschworenen Einseitigkeiten, Engführungen und Verkümmern hinter sich zu lassen.

Es ist hier nicht der Ort, das in Breite aufzuzeigen. Wenn gesagt wurde, daß die Liturgiekonstitution eine echte Frucht des Konzils sei, in der ganzen Spannweite seiner Zielsetzungen, dann muß wenigstens in Andeutungen das Stichwort „ökumenisch“ zur Sprache kommen. Jeweils ein Komplex mag stellvertretend stehen.

Nach der Seite der durch die Reformation Getrennten all das, wodurch die Kirche in ihrer Liturgie glaubhaft macht, daß sie ungemindert Kirche des Wortes sein will. „Muttersprache“ als Ausweis dafür, daß Liturgie Verkündigung sein muß; das Anwesen Gottes im liturgischen Wort (vereindeutigt durch die Möglichkeit und Empfehlung reinen Wortgottesdienstes) als Verbürgung dafür, daß Wort und

Ereignis nicht voneinander trennbar sind —; daß es immer nur Auswertung der eschatologischen Gotteswirklichkeit ist, Wort zum Tun Gottes —; daß es in der Kirche seinen ontologischen Grund hat, ihr „auf den Leib geschrieben“ ist (gegen den immer bereiten Verdacht, es solle der Hierarchie verfügbar gemacht werden). Wort mit solchem Stellenwert strahlt dann auch in den sakramentalen Bereich aus (das Stichwort „verba“ visibilia fiel ja schon) und sollte dort jegliche Vorstellung von Magie hintanhaltend können.

Auch der Einladungen in Richtung Ostkirche sind nicht wenige. „Das Lateinische“ kann nun nicht mehr gut schreckende Kurzformel sein, weder vom Sprachlichen her noch von der mitgemeinten starren herrscherlichen Uniformität her: das Prinzip der Einheit in der lebendigen Vielfalt kann schlechterdings nicht als nur taktisch verdächtig werden. Dahinter steht die ehrfürchtige Sorge, doch ja allem in der Catholica Hausrecht zu geben, was gewordene und eigenständige Ausformung christlicher Wirklichkeit ist. Gewichtiger aber in den Augen der Ostkirche, für die immer schon und heute noch die liturgische Dignität die entscheidenden Maße setzt, muß ein anderes sein: die Entschiedenheit nämlich, mit der die Kirche sich von der kern- und wurzelhaften Aktualität der versammelten Kultgemeinde her begreift. Falls „Juridismus“ legitime Beschwernis sein kann, nicht nur Popanz: von dieser Sicht her verliert er alle möglichen Stachel. Denn dann ist Kirchenrecht glaubhaft (und nicht nur in Beteuerung) fundiert als liturgisches Recht, wenn auch kaum solche Verzweigungen vermeidbar sein sollten, denen man diese Herkunft nicht mehr ganz leicht anmerkt. Es ist die Ordnung der Kultgemeinde; von der verantwortlichen Werkzeuglichkeit, mit der der Vorsteher das Brot des Wortes bricht, bis hin zu den Satzungen, die den alten Diakonenuf „sancta sanctis“ in die bunte Wirklichkeit der immer auch der Zucht bedürftigen Gemeinde übersetzen.

Die Liturgiekonstitution ist kein ex professo dogmatisches Dokument. Ihre viele Theologie ist eher unterschwellig. Die Versuchung, dann „an Hand“ des vorliegenden Textes Theologie zu treiben, die dann im Vollsinn doch nicht seine wäre, ist groß. Die Absicht, dieser Gefahr aus dem Wege zu gehen, stand hinter der Beschränkung auf die ganz wenigen Stichworte. Ob auch so noch mancher meint, es wäre gelegentlich der Mund etwas voll genommen? Dem sollte entgegen sein, daß man angesichts der so gar nicht geplanten bevorzugten Behandlung dieses Gegenstandes und noch mehr angesichts eines solchen Ergebnisses getrost von einem in das Hier und Heute der Kirche weisenden „Finger Gottes“ reden darf.